Satzung

der

NABU-Umweltstiftung Hamburg

Präambel

Mit dieser Stiftung möchte der NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hamburg e.V. (kurz NABU Hamburg) eine langfristig abgesicherte größere Unabhängigkeit des NABU Hamburg von den Zufälligkeiten und von Zweckmäßigkeitserwägungen nicht freien finanziellen Zuwendungsentscheidungen von Verwaltungsbehörden durch die Schaffung dauerhafter und planbarer Einnahmegrößen sicherstellen.

Gleichzeitig soll mit dieser Stiftung ein von subjektiver Einflussnahme durch jeweilige NABU-Hamburg Vorstände sicheres Vermögen eingerichtet und kontrolliert werden und durch die auch gerade hierdurch mögliche Schaffung einer eigenen Vertrauensbasis die Möglichkeit von das Stiftungskapital erhöhende Zustiftungen und von Spenden gefördert werden.

Der NABU Hamburg hat daher mit Zustimmung seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung im November 2000 die Errichtung einer Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von zunächst DM einer Million beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

NABU-Umweltstiftung Hamburg

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltund Naturschutzes. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die
 Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen
 Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Satzungszweck wird
 insbesondere verwirklicht durch die materielle Förderung der Umwelt- und
 Naturschutzarbeit des NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hamburg
 e.V. (kurz NABU Hamburg).
- 3. Die Förderung des NABU Hamburg bezieht sich lediglich auf die ausschließliche und unmittelbare zeitnahe Erfüllung der durch ihn verfolgten steuerbegünstigten Zwecke. Die dem NABU Hamburg von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht im Sinne einer Stärkung der Bar- und Bankmittel oder der Rücklagen dienen.
- 4. Voraussetzung für die Förderung des NABU Hamburg ist, dass dieser seinerseits satzungsgemäß und nach der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig und steuerbefreit ist.

§ 3 <u>Stiftungsvermögen</u>

- 1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- 2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich, unmittelbar und zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- 3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- 4. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

§ 4 <u>Anlage des Stiftungsvermögens</u>

- 1. Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe der Stiftung

- 1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- 2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit regelmäßig ehrenamtlich aus. Angemessene und notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 6 Stiftungsvorstand

- 1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt das in § 11 dieser Satzung benannte Kuratorium unverzüglich ein Ersatzmitglied. Abwesende Vorstandsmitglieder sind über das Ergebnis der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- 3. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt regelmäßig ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für die Übernahme von besonderen Aufgaben gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Finanzamt Richtlinien erlassen.
- 5. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- 3. Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von den jeweiligen gewählten Kassenprüfern des NABU Hamburg geprüft.

§ 8 <u>Vertretung der Stiftung</u>

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Besteht der Vorstand aus vier oder fünf Personen, beschließt er bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 2. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- 3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 10 <u>Vorstandssitzungen</u>

- 1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende im Verhinderungsfall seine Vertretung bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.
- 2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 11 <u>Kuratorium</u>

- 1. Die Stiftung hat ein Kuratorium, welches den Stiftungsvorstand in Zweifelsfragen auf dessen Wunsch berät und über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Stiftungsvorstands jährlich beschließt.
- 2. Das Kuratorium wird gebildet aus jeweils 3 vom Vorstand des NABU Hamburg bestimmten Vorstandsmitgliedern des NABU Hamburg. Der Vorstand des NABU Hamburg ist jederzeit berechtigt, ein Kuratoriumsmitglied abzuberufen bei gleichzeitiger Benennung eines Ersatzmitglieds.
- 3. Das Kuratorium ist außerdem für die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund zuständig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 <u>Satzungsänderung</u>

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit Einstimmigkeit der nach § 9 Abs. 1 anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde.

§ 14 <u>Auflösung</u>

- 1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einstimmigem Beschluss bei Anwesenheit aller Mitglieder, dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zustimmungsmehrheit von 75 % der Hauptversammlung des NABU Hamburg. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den NABU Hamburg oder, wenn dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, an den NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. jeweils mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 <u>Aufsicht</u>

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.